

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 30 (1932)

Heft: 8

Artikel: Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1931 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-193385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Grundbuchvermessung erspart wird, zugute kommen zu lassen, wie dies übrigens bei Waldarrondierungen bereits der Fall ist.

Der Zweck der aufgeworfenen Rechtsfrage ist, einmal zu erfahren, auf welcher Rechtsgrundlage die in Art. 9 und 11 der eidg. Instruktion für die Vermarkung und Parzellarvermessung (vom 10. Juni 1919) vorgeschriebenen Vermarkungsinstruktionen der Kantone aufgebaut sein müssen, damit sie wirklich rechtskräftig sind und jeder juristischen Kritik Stand halten, dann sollen die vorstehenden Ausführungen eine Wegleitung für die Durchführung von Grenzregulierungen und Arrondierungen im engern und weitern Rahmen sein, ohne Beschaffung neuer gesetzlicher Grundlagen.

Possert.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1931 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuch.

a) Die *Einführung des eidgenössischen Grundbuchs* hat im Berichtsjahre weitere Fortschritte zu verzeichnen. In einzelnen Kantonen sind verstärkte Bemühungen für eine beschleunigte Grundbucheinführung festzustellen.

b) *Gutachten und Anfragen.* Die Haupttätigkeit des Grundbuchamtes konzentrierte sich auf Erteilung von schriftlichen wie mündlichen Auskünften über Fragen des materiellen und formellen Grundbuchrechts an Behörden, Urkundspersonen und andere Interessenten.

2. Vermessung.

a) *Kantonale Erlasse:* Im Jahre 1931 wurden die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessung genehmigt:

1. Dekret des Großen Rates des Kantons Wallis, vom 21. November 1930, betreffend die Abänderung der Art. 31 und 32 und Ergänzung des Art. 33 des Dekretes vom 22. Mai 1914 betreffend die Grundbuchvermessungen.

2. Beschuß des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald, vom 27. Dezember 1930, betreffend die Abänderung der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Vermarkung und der Grundbuchvermessung.

3. Beschuß des Landrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald, vom 6. Juni 1931, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung.

4. Verordnung des Landrates des Kantons Uri über die Grundbuchvermessung, vom 29. Oktober 1931.

b) *Neuvermessungen.* Im Laufe des Jahres wurden die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 72 Gemeinden festgesetzt. Von diesen Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 6, Bern 6, Luzern 3, Schwyz 2, Nidwalden 1, Glarus 1, Zug 1, Freiburg 2, Solothurn 2, Baselland 1, Schaffhausen 2, Appenzell A.-Rh. 2, St. Gallen 5, Graubünden 7, Aargau 1, Thurgau 6, Tessin 14, Waadt 8 und Wallis 2

an. Die voraussichtlichen Kosten dieser Vermessungsarbeiten werden Fr. 2,109,800.— betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,605,500.—. Die mittlern Vermessungskosten betragen heute für das wertvolle Kulturland Fr. 35—40.— pro ha oder 0,8 % des Bodenwertes, für die Alpen und Weiden und ausgedehnten Waldungen Fr. 8.— pro ha oder 0,4—0,8 % der Bodenpreise. Ueber 7056 ha des Vermessungsgebietes wird die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden.

Ferner wurden Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 62,979 ha im Kostenbetrag von Fr. 482,000.—, sowie Triangulationen IV. Ordnung über 885 km² mit 1277 Neupunkten in Angriff genommen.

Ueber 39,400 ha Alp- und Weidegebiete in den Kantonen Bern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, St. Gallen, Graubünden und Wallis erfolgten die Vermessungen nach dem luftphotogrammetrischen Verfahren. Das neue Vermessungsflugzeug bewährte sich auch dieses Jahr wieder vorzüglich, und die Resultate erfüllten die Erwartungen sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. In ausgedehnten Berggebieten der Kantone Ob- und Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Tessin wurde die Vermarkung der Grundstücke, als Vorarbeit für die im Jahre 1932 vorzunehmende photogrammetrische Aufnahme, durchgeführt. Vom 16.—18. April fand in Bern unter Leitung unseres Vermessungsdirektors ein zahlreich besuchter Instruktionskurs für die kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten (Kantonsgeometer) über die Anwendung des photogrammetrischen Aufnahmeverfahrens bei der schweizerischen Grundbuchvermessung statt.

c) *Plankopien über das Bahngebiet.* Im Berichtsjahre wurde die Erstellung von Plankopien im Maßstab 1 : 1000 über 45,3 km des Bundesbahngebietes zuhanden der Bahnverwaltungen angeordnet.

d) *Vergebung von Grundbuchvermessungen.* Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und von den Kantonen bzw. Gemeinden wurden 3 Triangulationen IV. Ordnung, 77 Parzellarvermessungen und Uebersichtsplanarbeiten und für 4 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben.

e) *Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung.* Im Jahre 1931 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 9 Triangulationen IV. Ordnung und 61 Vermessungs- und Ergänzungsarbeiten anerkannt. Die genehmigten Parzellarvermessungen umfassen ein Gebiet von 19,523 ha. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende 1931 über 8447 km² oder 21,8 % definitiv anerkannte und über 5487 km² oder 14,2 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und der Parzellarvermessung betragen im Jahre 1931 zusammen Franken 1,738,547.—. Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten Fr. 1,241,685.—, woran der Bund einen Beitrag von 20 % gleich Fr. 248,337.— leistete. Die jährlichen Nachführungskosten für eine Hektare des vermessenen Gebietes betragen daher im Mittel 90 Rappen und der Bundesbeitrag daran 18 Rappen. An die Vermarkungsarbeiten in Gebirgsgegenden wurden Fr. 47,380.— als Hilfsmaßnahme für die Gebirgsbevölkerung ausgerichtet. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

f) *Güterzusammenlegungen.* Im Berichtsjahre wurden vom Vermessungsdirektor 35 Güterzusammenlegungen in vermessungstechni-

scher Hinsicht begutachtet. An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 6673 ha beziehen, sind 11 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

An die Kosten der Güterzusammenlegungen in den Kantonen St. Gallen, Tessin und Wallis wurden im Sinne unserer Beschlüsse vom 11. November 1930 und 6. Juli 1925 Beiträge von zusammen Franken 86,748.— geleistet.

g) Leitung und Prüfung der Parzellarvermessung in verschiedenen Kantonen. Im Berichtsjahr hat uns auch die Regierung des Kantons Uri um Uebernahme der Leitung und Verifikation ihrer Parzellarvermessungen ersucht. Wir haben, wie in ähnlichen Fällen, auch diesem Gesuch entsprochen.

Dem Bureau des Vermessungsdirektors lag im Berichtsjahr die Leitung und Prüfung von 32 Parzellarvermessungen, den Kantonen Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. und Genf angehörend, ob. Außerdem war die Ueberwachung und Prüfung von 20 photogrammetrischen Arbeiten zu besorgen.

h) Geometerprüfungen. An den theoretischen Prüfungen in Zürich nahmen 15 Kandidaten teil, wovon 10 die Prüfung bestanden. Den praktischen Prüfungen in Bern unterzogen sich 3 Kandidaten, die alle als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

Buchbesprechungen.

Kuny, Wilhelm, Festpunktlose räumliche Triangulation aus Luftaufnahmen. Untersuchungen an einer Probeaufnahme für den Deutschen Beirat für das Vermessungswesen. 17 × 24 cm, 64 Seiten mit 16 Figuren und 2 Tafeln. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart 1932. Preis geheftet RM. 3.50.

Die Aufnahme war mit der Reihenbildmeßkammer der Firma Carl Zeiß, R. M. K. C/3 18/18 cm von 21 cm Brennweite aus ungefähr 3000 m Höhe erfolgt. Sie erstreckte sich über ein Gebiet von rund 18 km² (9 km lang, 2 km breit), auf dem eine große Zahl von Vergleichspunkten koordinatenmäßig festgelegt worden war.

Es wurde nun mit Hilfe des Stereoplanigraphen C 3 ein Modell des aufgenommenen Geländes *ohne* die Koordinaten irgendeines Punktes zu benützen, aufgebaut. Als Ergebnis erhält man durch Kartierung ein Punktnetz. Mit Hilfe einiger koordinatenmäßig gegebener und über das ganze Gebiet verteilter Punkte erfolgt dann eine Transformation der Maschinenkoordinaten in das System der Kontrollmessung.

1. durch Maßstabänderung,
2. durch Verschiebung in 3 Richtungen,
3. durch Drehung um 3 Achsen.

Für das Einpassen war nur die innere Orientierung der Aufnahmekammer gegeben, ferner noch die genäherte Flughöhe und die Abbildung einer Dosenlibelle. Die Auswertung geschah im ungefähren Maßstab 1 : 5000.

Der Verfasser stellt die allgemeinen Formeln auf und behandelt zwei Fälle der Ausgleichung.

a) Zunächst wird eine schrittweise Berechnung der Unbekannten gezeigt.

b) In zweiter Linie wird eine vermittelnde Ausgleichung mit Bedingungsgleichungen zwischen den Unbekannten angesetzt. Dabei werden die Unbekannten geeignet gewählt.